

Beitragsordnung

des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten (BDLA)

Landesgruppe Niedersachsen + Bremen e.V.

gültig ab 01.01.2017

1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge für die Landesgruppe werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Beitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

1. a Selbständige Mitglieder zahlen 40% des aus Grundbeitrag und Mitarbeiterzuschlag zusammengesetzten Beitrags,
b Angestellte/Beamtete Mitglieder sowie Senioren zahlen 40% des Beitrags, den sie an den BDLA-Bundesverband gemäß dessen aktueller Beitragsordnung zu entrichten haben, zusätzlich als Landesgruppenbeitrag, woraus sich die Landesgruppenbeiträge in der Übersicht Ziffer 4 ergeben.
2. Der Landesgruppenbeitrag gemäß 2.1 wird vom BDLA-Bundesverband zusätzlich zum Bundesbeitrag erhoben und an die Landesgruppe abgeführt.
3. Selbständige Mitglieder übermitteln der Bundesgeschäftsstelle auf dem ihnen übersandten Formular ihren Landesgruppenbeitrag gleichzeitig mit der Auskunft über ihren Bundesbeitrag unter Anwendung der in der Beitragsordnung des BDLA-Bundesverbandes festgelegten Pflichten, Formen und Fristen.
4. Sofern die Beitragsregelung gemäß 2.1 und 2.2 bei freischaffenden Landesgruppenmitgliedern, die BDLA-Partner in anderen Landesgruppen haben, Beitragsungerechtigkeiten zu Lasten des Mitglieds oder der Landesgruppe bewirkt, werden diese über eine gesonderte Beitragsrechnung ausgeglichen.
5. Hinsichtlich Fälligkeit, Verzinsung von Rückständen und Bestandsschutz für Senioren gelten die Regelungen der Beitragsordnung des BDLA-Bundesverbandes.
6. Gegenüber selbständigen Mitgliedern, die sich im 1. bis 5. Kalenderjahr ab ihrer nachweisbar ersten Existenzgründung befinden, verzichtet die Landesgruppe auf den ihr gemäß 1.a zustehenden Grundbeitrags-Anteil durch Erstattung oder Nichterheben.

3. Beitrag für Juniormitglieder

1. Der Jahresbeitrag für studierende Juniormitglieder beträgt Euro 31,-
2. Der Jahresbeitrag ab dem 1.1. des Kalenderjahres nach Abschluss des Studiums beträgt Euro 62,-
3. Der Mitgliedsbeitrag von Juniormitgliedern wird von der Landes-Geschäftsstelle erhoben.
4. Die Mitgliedsbeiträge der Juniormitglieder sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
5. Bei Zahlungsverzug des Beitrages von Juniormitglieder wird mit jeder Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 6,- Euro fällig.
6. Juniormitglieder bekommen einen bereits für das laufende Jahr gezahlten Mitgliedsbeitrag seitens der Landesgruppe anteilig erstattet, wenn sie ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden.

4. Beitragsübersicht

Kategorie	Bundesbeitrag	Landesbeitrag in % Bundesbeitrag
Mitgliedsbeitrag für selbstständige Mitglieder	EURO	%
Grundbeitrag		
selbständiges Mitglied	600,00	40%
selbst. Mitgl. unter 60.000 EUR Jahresumsatz (Vorjahr)	300,00	40%
Partner im BDLA	300,00	40%
Neuaufnahme		
selbst. Mitgl. im 1. bis 4. Jahr der Mitgliedschaft	300,00	40%
selbst. Mitgl. im 1. bis 4. Jahr der Mitgliedschaft unter 60.000 EUR Jahresumsatz (Vorjahr)	150,00	40%
selbst. Mitgl. im 1.-5. Jahr nach ihrer ersten Bürogründung zahlen keinen Landesgruppenbeitrag		

Zuschläge für techn. Mitarbeiter pro Mitarbeiter und Arbeitsmonat	EURO	%
bis zu 2 Mitarbeiter	21,00	40%
bis zu 4 Mitarbeiter	19,50	40%
bis zu 6 Mitarbeiter	19,00	40%
bis zu 8 Mitarbeiter	15,00	40%
bis zu 15 Mitarbeiter	12,00	40%
bis zu 25 Mitarbeiter	10,00	40%
bis maximal 30 Mitarbeiter	9,00	40%
Neuaufnahme		
Zuschläge im Eintrittsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren 50 % des berechneten Mitgliedsbeitrags		

Mitgliedsbeitrag für angestellte und beamtete Mitglieder	EURO	%
Grundbeitrag		
Beamte + Angestellte	170,00	40%
in Teilzeit, in Elternzeit, arbeitssuchend	85,00	40%
Neuaufnahme		
Beamte + Angestellte im 1. bis 4. Jahr der Mitgliedschaft	85,00	40%

Mitgliedsbeitrag für Senioren	EURO	%
Jahresbeitrag Senioren	85,00	40%

Mitgliedsbeitrag für Juniormitglieder in der Landesgruppe	EURO
im Studium	31,00
nach Studiumsabschluss	62,00